

Anlage 03 der Begründung
vB-Plan „Solarpark Zedau“, Hansestadt Osterburg (Altmark), Ortsteil Zedau
Frühzeitige Beteiligung TÖB und Öffentlichkeit
Eingereichte Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB bis 09.04.2020

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
02	Avacon Netz GmbH 06.02.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Stromverteilungsanlagen. Näheres zur Leitungstage Strom entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk. <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden - Mindest-/ Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden - einer Über- / Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung nicht zugestimmt wird - bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist - bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, uns dieses spätestens 30 Werktage zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist - eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss - die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dringlich gesicherten Schutzstreifen unserer Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten „Avacon Leitungsschutzanweisung“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Sicherheitsstreifen (siehe Planzeichnung) ist bereits dargestellt.
04	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	<ul style="list-style-type: none"> - Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
	13.03.2020		
07	Bund für Natur und Umwelt (BNU) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	- Bund hat sich aufgelöst	- entfällt
08	BUND Deutschland e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt	- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
13	Bundesnetzagentur 06.02.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. - Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. - Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH 11.02.2020	- keine Flächen im genannten Bereich	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Deutsche Telekom Technik GmbH 20.02.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. - Ist für den Solarpark ein Anschluss geplant, bitten wir zu beachten, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, dass Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. - Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
18	Deutsche Telekom AG Niederlassung 1 Magdeburg	- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
23	Altmark. Regionalmarketing- u. Tourismusverband 10.02.2020	- Belange nicht berührt	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24	Neptune Energy Deutschland GmbH 12.02.2020	- im Bereich keine Anlagen unseres Unternehmens	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25	GDMcom mbH 10.02.2020	- im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen des Anlagenbetreibers. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Kreishandwerkerschaft Altmark	- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
27	Industrie- und Handelskammer Magdeburg 06.03.2020	- keine Anregungen	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Kabel Deutschland V. u. Service GmbH 09.03.2020	- keine Einwände, im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens vorhanden	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29	Kreisbauernverband Stendal e. V.	- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
30	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt 25.02.2020	- Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich jedoch im Bereich mehrerer archäologischer Denkmale (Ortsakte Zedau, Fpl. 42, Luftbildbefund: bronzezeitliche Siedlung, undatierte Siedlung). Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Die archäologische Dokumentation kann baubegleitend erfolgen. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen (§ 14 (2) DenkmSchG	- Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wurde unter dem Punkt Denkmalschutz überarbeitet und ergänzt. Auf § 14 (9) wurde hingewiesen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>LSA]. Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9). 	
31	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt 04.03.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Bergbau Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, sind für den Bereich der Antragsfläche nicht geplant. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. - Geologie Bezüglich des Vorhabens gibt es nach beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es keine besonderen Hinweise. Nach Unterlagen des LAGB ist der Grundwasserstand flurnah zu erwarten. Das Planungsgebiet liegt teilweise in einem Überschwemmungsgebiet nach §76 Abs. 3 WHG (noch nicht festgesetzte Gebiete). 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <p>Ein Punkt Hochwasser wurde in der Begründung ergänzt. In der Planzeichnung ist die Anschlaglinie Hochwasser nachrichtlich übernommen worden.</p>
32	Landesamt für Verbraucherschutz Gewerbeaufsicht Nord	<ul style="list-style-type: none"> - keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt
33	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> - keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt
35	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> - keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt
36	Landesbetrieb f. Hochwasserschutz u. Wasserwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) „Solarpark Zedau“ befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen für die der LHW, FB Osterburg unterhaltungspflichtig ist. Sie werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
	LSA Flussbereich Osterburg 11.02.2020	<p>auch von den Maßnahmen der geplanten Bebauung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der westlich des Planungsbereiches verlaufende Graben ist ein Gewässer zweiter Ordnung. Hier liegt die Unterhaltungspflicht beim zuständigen Unterhaltungsverband Milde/Biese mit Sitz in Engersen. - Der Planungsbereich liegt auch nicht in nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Die westliche Grenze (Graben) des Planungsbereiches grenzt aber unmittelbar an das gemäß § 76 Abs. 2 WHG i.V. mit § 99 Abs. 1 WG LSA festgesetzte Überschwemmungsgebiet von Aland/Biese im Bereich von Schlieksdorf (Biese-km 16+200) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (Aland-km 2+600), veröffentlicht am 16.10.2012 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Die genauen Karten dazu liegen im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) bzw. im Landkreis Stendal, Umweltamt vor. - Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden. Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen des vBP Berücksichtigung finden da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des vBP sein können. - Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes von der o. g. Planung betroffen. 	<p>Auf den angegebenen Seiten war lediglich die Anschlaglinie für Hochwasser zu entnehmen. Diese wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. In der Begründung wurde der Punkt Hochwasser ergänzt.</p>
40	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord 10.02.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die Erschließung erfolgt über die Kreisstraße 1073, welche nicht im Zuständigkeitsbereich der LSBB liegt. - Es ergehen keine Hinweise oder Forderungen. Insofern sich an der Arrondierung des Vorhabengebietes keine Änderungen ergeben, bitte ich von der Beteiligung im weiteren Verfahren abzusehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
41	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen - Anhalt e.V.	- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
43	Landesverwaltungsamt Ref. Verkehrswesen	- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
44	Landesverwaltungsamt Ref. Immissionsschutz 13.03.2020	- Aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zu der vorliegenden Planung keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder Lärm zu rechnen ist. Erhebliche Störwirkungen durch optische Reize oder Blendung sind nicht zu erwarten, da sich die Solaranlagen außerhalb der Sichtweite von Wohnbebauung befinden und Nutzungsbeeinträchtigungen der Mastschweinehaltungsanlage nicht zu erwarten sind. Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes bei dem konkreten Vorhaben ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Stendal). Ich verweise daher auf deren Stellungnahme.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
45	Landesverwaltungsamt Ref. Wasser 25.02.2020	- keine Belange betroffen	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
46	Landesverwaltungsamt Ref. Abwasser 28.02.2020	- keine grundsätzlichen Einwände	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
46A	Landesverwaltungsamt Ref. Naturschutz 27.02.2020	- Belange vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
47	Landkreis Stendal Bauordnungsamt / Kreisplanung 10.03.2020	Bauordnungsamt/Kreisplanung Hinweise: Der Bebauungsplan nach § 12 BauGB beinhaltet regelmäßig die folgenden drei Teile: - vorhabenbezogener Bebauungsplan, - Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), - Durchführungsvertrag. Das kumulative Vorliegen dieser drei Elemente ist unabdingbar. Fehlt es an der inhaltlichen Übereinstimmung der Elemente oder ermangelt es an einem der o. a. Planelemente, so hat dies die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Folge.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Alle 3 Elemente liegen vor. Der Vorhaben – und Erschließungsplan ist den Unterlagen beigelegt. Der Durchführungsvertrag liegt ebenfalls vor.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Von der ergänzenden Möglichkeit nach § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB soll offensichtlich kein Gebrauch gemacht werden.</p> <p>Gegenwärtig sind mehrere Bauleitplanaufstellungsverfahren für Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Einheitsgemeinde Stadt Osterburg anhängig. Im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung ist es daher sehr empfehlenswert, zum Zwecke der Darstellung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen ein städtebauliches Klima- und Energiekonzept zu erarbeiten (vgl. Rundverfügung Nr. 09/2017).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zum gegenwärtigen Stand der Planung auch gängige Kameramasten zu Überwachungszwecken die festgesetzte maximale Höhe nicht überschreiten dürfen (3,0 m bezogen auf die natürliche Geländeoberkante). Ist derartiges geplant sollten weitergehende Festsetzungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die überbaubare Fläche (Punkt 5.4) sollte explizit - begründet - erläutert werden, welche baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein sollen (hier wahrscheinlich Anlagen nach Punkt I der textlichen Festsetzungen).</p> <p>Die unterschiedlichen Teilbereiche SO 1 und SO 2 (zulässige Art der baulichen Nutzung) sind weder der Planzeichenerklärung noch der Erläuterung zu entnehmen.</p> <p>Die GRZ ist der textlichen Festsetzung (hier: II) nicht zu entnehmen.</p> <p>Die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche ist in der Begründung zu erläutern. Die Rechtsgrundlage ist anzugeben. Die Abgrenzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 13 und 24 BauGB ist zu prüfen.</p> <p>Alle Planzeichen sind durch die Angabe der Rechtsgrundlage zu ergänzen.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen sind durch das KVG LSA zu ergänzen. Der Plangrundlage ist keine Vervielfältigungsgenehmigung zu entnehmen.</p> <p>Vorliegend findet das Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB Anwendung. Der Passus sollte in Punkt 3.1 ergänzt werden.</p> <p>Lediglich Bebauungspläne nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind genehmigungsbedürftig. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB definiert das Parallelverfahren dahingehend, dass mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert werden kann. Welches der beiden Verfahren zuerst begonnen worden ist, ist hierbei gleichgültig.</p>	<p>Die Erstellung eines Klima- und Energiekonzeptes für die Hansestadt Osterburg (Altmark) wurde bisher aus Kapazitätsgründen noch nicht realisiert.</p> <p>Kameramasten sollen seitens des Investors derzeit nicht aufgestellt werden. Zur möglichen späteren Nachrüstung wurden diese jedoch ergänzt.</p> <p>Der Punkt 5. 4 der Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Die Planzeichenerklärung und die Begründung wurden ergänzt.</p> <p>Die textliche Festsetzung wurde ergänzt.</p> <p>Der Punkt wurde in der Begründung unter Erschließung ergänzt.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen sind ergänzt worden.</p> <p>Das KVG LSA wurde ergänzt. Die Vervielfältigungsgenehmigung wurde ergänzt.</p> <p>Der Passus wurde in 3.1 der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Es kann zuerst das Flächennutzungsplanverfahren eingeleitet und dann von dem Bebauungsplanverfahren eingeholt und - nach näherer Maßgabe des § 8 Abs. 3 Satz 2 - gar überholt werden, es kann aber auch - und dabei handelt es sich um den vom Gesetzgeber angezielten Regelfall - sich aus Anlass des Bebauungsplanverfahrens ein Änderungsbedarf hinsichtlich des Flächennutzungsplans herausgestellt haben, sei es von Anfang an, oder sei es erst während des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Ausschlaggebend dafür, ob ein Parallelverfahren i. S. d. § 8 Abs. 3 vorliegt, ist allein, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen gewollt ist und dass die einzelnen Abschnitte der beiden Planverfahren zeitlich und im jeweiligen Fortgang derart aufeinander bezogen sind, so dass eine inhaltliche Abstimmung möglich ist.</p> <p>Es ist stark empfehlenswert, in dem Verfahrensvermerk Nr. 5 den Textpassus "schriftlich oder zu Protokoll" zu entfernen (analog in der künftigen Bekanntmachung!). Wie bereits den Gemeinden mit E-Mail vom 24.01.2020 mitgeteilt, handelt es sich bei dieser Formulierung gemäß aktueller Rechtsprechung (OVG NRW vom 09.09.2019 — 10 D 36/17.NE) um eine Einschränkung, die geeignet ist, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten. Die Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail wäre nach dem Bekanntmachungstext entsprechend nicht zulässig. Es handele sich hierbei demnach um einen beachtlichen Bekanntmachungsfehler...</p> <p>Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.</p> <p>Weitergehend findet die BauGB-Novelle 2017 gemäß der Überleitungsvorschrift nach § 245c BauGB Anwendung. Hierdurch existieren neue Anforderungen an das förmliche Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen.</p>	<p>Der Verfahrensvermerk wurde angepasst.</p> <p>Die Verfahrens- und Formvorschriften werden berücksichtigt.</p>
		<p>Bauordnungsamt / Untere Bauaufsichtsbehörde: Keine Hinweise und Bedenken</p>	<p>- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde: Bau- und Kunstdenkmalpflege Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Vorhabenbereich Belange der Bau- und Kunstdenkmale nicht betroffen.</p> <p>Archäologische Denkmalpflege:</p>	<p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Zedau“. Das Vorhaben befindet sich jedoch im Bereich mehrerer nach § 2 (2) Nr. 3 DenkmSchG LSA anerkannter archäologischer Denkmale (Ortsakte Zedau, Fpl. 42, Luftbildbefund: bronzezeitliche Siedlung, undatierte Siedlung). Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird.</p> <p>Das geplante Vorhaben führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß §§ 1 und 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA und der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Bodenbewegungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Abstimmung und Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA (LDA) gemäß § 14 (1) und (2) DenkmSchG LSA.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Bodenbewegungen ist die denkmalrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 zu beantragen. (§ 14 (1) und (2) DenkmSchG LSA) Antragsformulare können auch unter www.Landkreis-Stendal.de /Formulare /Ämter /Bauordnungsamt-Denkmalchutz heruntergeladen werden. 2. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. (§ 14 (2) DenkmSchG LSA) 3. Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung 	<p>Die Hinweise sind unter dem Punkt Denkmalschutz und Erschließung in der Begründung ergänzt worden.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>von Kulturdenkmälern bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)</p> <p>4. Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, (Tel. 03931 607333 oder 607372) unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)</p> <p>5. Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 (3) DenkmSchG LSA)</p> <p>6. Die Durchführung der archäologischen Dokumentation hat durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle zu erfolgen. (§ 5 (2) Nr. 1 und 6 DenkmSchG LSA)</p> <p>7. Die Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. (§ 14 (9) S. 3 DenkmSchG LSA)</p> <p>8. Als Ansprechpartner für die Belange der Archäologie steht Ihnen Herr Dr. Alper Tel. 039292 699814, Fax 039292 699850, Email: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de zur Verfügung. (§ 5 (2) DenkmSchG LSA)</p> <p>Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten: Nach Durchsicht der Vorentwurfsunterlagen kann dem Aufstellungsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt naturschutzrechtlich nicht zugestimmt werden. Der Standort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ostrand der Arendseer Hochfläche“ und muss deshalb vor/zeitgleich der Aufstellung des B-Planes aus dem LSG herausgelöst werden.</p>	<p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die LPR GmbH wurde mit dem Stand vom 29.05.2020 ein Antrag zur Herauslösung einer Teilfläche aus dem LSG „Ostrand der Arendseer Hochfläche“ zum B-Plan „Solarpark Zedau“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) verfasst und durch den Antragsteller bei der Behörde eingereicht. Mit dem Stand vom 28.10.2020 wurde auf Nachfrage von Fr. Tobisch (Umweltamt Stendal) eine Ergänzung zum Antrag der Herauslösung von der LPR GmbH verfasst. Gem. telefonischer Rückmeldung von Fr. Tobisch (30.10.2020) sind diese Angaben und Gutachten zur Einschätzung und Entscheidung ausreichend.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Darüber hinaus ergehen folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Es gibt widersprüchliche Aussagen hinsichtlich von Gehölzrodungen zwischen der B-Plan-Begründung und dem Umweltbericht. Dem Punkt 5.6 „Naturschutzrecht“ der Begründung ist zu entnehmen, dass keine Gehölzentnahmen erforderlich werden, unter Punkt 5.1 des Umweltberichtes „Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung“ scheint die Rodung von drei Kopfweiden und eines Einzelbaumes (vermutlich Eiche) geplant zu sein. Da sich die B-Plan-Fläche im Außenbereich befindet, greift hier die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal, für dessen Ausführung die UNB des Landkreises Stendal zuständig ist. Diesen Gehölzrodungen würde auch im Falle einer erfolgreichen Herauslösung der B-Plan-Fläche nicht zugestimmt werden. Die Bäume prägen den landschaftstypischen Charakter des Schutzgebietes an diesem Standort und befinden sich nicht auf den Konversionsflächen. · Die Eingriffsbilanzierung ist zu überarbeiten: Grundsätzlich ist ein Flächenvergleich (Beurteilung) nur möglich, wenn alle Flächen in der Summe vor dem Eingriff genauso groß sind, wie nach dem Eingriff. Daneben wird einer Bewertung der entstehenden Grünlandflächen als mesophiles Grünland naturschutzfachlich nicht zugestimmt. Durch die Vorbelastung der Fläche (Konversionsfläche) und die Aufstellung der Module ist der Status „mesophiles Grünland“ nicht erreichbar. Hier ist ein Planwert von 7 Biotopwertpunkten (Scherrasen, GSB) anzusetzen, entsprechend ist die Bilanzierung zu korrigieren. · Zur Pflege der Grünflächen: Fraglich ist, wie die Pflegearbeiten gesichert werden? Gibt es entsprechende Formulierungen im Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger <p>Begründung: Das o.g. Flurstück ist Bestandteil des LSG „Ostrand der Arendseer Hochfläche“. Nach Punkt 4.1 des dazugehörigen Landschaftsplanes bedürfen landschaftsverändernde Maßnahmen außerhalb der Ortslagen der Zustimmung durch die UNB. Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines B-Planes ist hierzu eine Herauslösung der entsprechenden Flächen aus dem Schutzgebiet erforderlich, da die Planung in Konkurrenz zur LSG-Verordnung steht und aktuell kein Rechtsanspruch für die Überbauung der Fläche besteht. Das Ergebnis des Herauslösungsverfahrens bleibt abzuwarten.</p>	<p>Im Zuge der absehbaren Herauslösung der Planfläche aus dem LSG steht dem Vorhaben naturschutzrechtlich nichts entgegen.</p> <p>Gehölzrodungen sind nicht vorgesehen. Für das Projekt ist keine Gehölzentnahme vorgesehen. Zudem finden keine erheblichen Eingriffe in die angrenzenden Gehölzbestände statt. Die Anmerkungen wurden im UB berücksichtigt und textlich, sowie bei der Bilanzierung angepasst.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung wurde überarbeitet, die Anmerkungen berücksichtigt. Die Bewertung des zu entwickelnden mesophilen Grünlands wurde angepasst und textlich erläutert, so dass ersichtlich wird, wie der Gutachter zu der Bewertung kommt.</p> <p>Ein Pflegekonzept (Mahd, oder Beweidung) wird im UB vorgeschlagen. Die konkrete Umsetzung ist Aufgabe des Antragstellers.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG). Das ist hier der Fall.</p> <p>Durch den vorhabenbezogenen B-Plan „Solarpark Zedau“ handelt es sich hier um einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt, da die Gestalt und die Nutzung von Grundflächen verändert werden. Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG, § 18 Abs. 2 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 2a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des B-Plans ermittelt, beschrieben und bewertet werden.</p> <p>Der Umweltbericht liegt der UNB als gesonderter Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan „Solarpark Zedau“ vor.</p> <p>Den Inhalten des Umweltberichtes wird seitens der UNB größtenteils entsprochen (siehe Hinweise).</p> <p>Nach § 17 BNatSchG bedürfen Eingriffe einer Genehmigung. Die Ermächtigung der Genehmigungsbehörde zur Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus § 17 Abs. 1 BNatSchG. Laut § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Eingriff durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (Grundsatz § 13 BNatSchG). Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.</p> <p>Die Kompensation von Eingriffen hat im Land Sachsen-Anhalt nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA) zu erfolgen. Eine Bilanzierung nach dem Bewertungsmodell LSA liegt vor, ist in dieser Form nicht bewertbar und deshalb entsprechend den vorgenannten Hinweisen zu korrigieren.</p> <p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB): Im Rahmen des Umweltberichts sind entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a) BauGB die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen. Der entsprechende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegt vor. Die betroffenen Artengruppen sind ausreichend besprochen. Den Ausführungen wird seitens der UNB gefolgt.</p> <p>Umweltamt / Untere Wasserbehörde: Gewässer Grundwasser</p>	<p>- Die Stellungnahme wird zum Teil berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Die Geschütztheit des Grundwassers am Vorhabenstandort ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als sehr gering bewertet. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt weniger als 2 m unter GOK und befindet sich anhand der Hydroisohypsen bei ca. 24 m NHN (Stand: 2014). Dementsprechend ist das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen umfangreich zu schützen!</p> <p>Oberflächengewässer Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Gewässers 2. Ordnung BiGr 000 031 (Alte Biese) an. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante und beträgt bei Gewässern zweiter Ordnung 5 Meter. Ggf. wird für die PV-Anlagen und für die Verlegung von deren Leitungsanlagen eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Es sind rechtzeitig wasserrechtliche Genehmigungen zur Herstellung einer baulichen Anlage am Gewässer nach § 36 WHG i.V.m. § 49 (1) WG LSA und wasserrechtliche Ausnahmegenehmigungen für den Gewässerrandstreifen gemäß § 50 (3) WG LSA bei der unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Dorner, Tel. 03931/607228) zu beantragen.</p> <p>Überschwemmungs- und Risikogebiete Das Plangebiet befindet sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (3) WHG. Ferner liegt das Plangebiet in keinem Risikogebiet nach § 78b WHG. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet westlich sowohl an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 (2) WHG „Aland/Biese“ als auch an ein Risikogebiet nach § 78b WHG angrenzt. Es wird nicht ausgeschlossen, dass es ggf. zu teilweisen Überschwemmungen kommen kann.</p> <p>Trinkwasserschutzgebiet Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Trinkwasserversorgung Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich und daher nicht von Belang.</p>	<p>entfällt, Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Nach Rücksprache mit der UWB wurde ein 4 m breiter Streifen vereinbart. Die Grenze des B-Plangebietes wurde auf der westlichen Seite entsprechend angepasst (reduziert). Die Baugrenzen wurden ebenfalls angepasst.</p> <p>Anhand der Daten konnte nur eine Anschlaglinie für Hochwasser ermittelt werden. Diese wurde nachrichtlich in der Planzeichnung ergänzt. Ausführung dazu befinden sich in der Begründung unter dem Punkt Hochwasser.</p> <p>entfällt, Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Abwasserbeseitigung</p> <p>a) Niederschlagswasserbeseitigung Das Niederschlagswasser, welches auf den Flächen anfällt, soll versickert werden. Es ist zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort möglich und durchführbar ist. Entsprechend ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen und das Vorliegen von Gründen des Grundwasserschutzes die dem Vorhaben entgegenstehen. Andernfalls muss der Nachweis noch erfolgen, um diese Aussage und Versickerungspflicht zu begründen.</p> <p>Gemäß § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit durch Rechtsverordnung andere Festlegungen nicht getroffen wurden. Soweit eine Versickerung über entsprechende Anlagen im Sinne des DWA- Regelwerk A 138 erfolgt, handelt es sich nach § 9 (1) Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 (1) WHG einer Erlaubnis bedarf Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 (1) WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S. d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA-A 138.</p> <p>b) Schmutzwasserbeseitigung Da es sich um PV-Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass Schmutzwasser nicht anfällt und dieser Belang somit nicht betroffen ist.</p> <p>Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz: Aus Sicht der UAB gibt es keine Einwände zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Zedau“ Altlasten · Entgegen der Aussagen der Planerin im Punkt 4.4.5 der Begründung, ist das Planungsgebiet im Altlastenkataster des Landkreis Stendal Unter ALVF Nr. 03399 „Schweinemastanlage Zedau“ registriert.</p>	<p>Im Rahmen einer Untersuchung im Jahr 2018 wurde für den GWL ein kf – Wer ermittelt, der eine Versickerung zulässt. Der Punkt in der Begründung wurde dahingehend ergänzt.</p> <p>entfällt, Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Punkt Altlasten wurde korrigiert.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz: Aus Sicht des Immissionsschutzes wird dem Vorentwurf zugestimmt. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind keine unzumutbaren Immissionen erkennbar.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Straßenbauamt: Aus Sicht des Straßenbauamtes existieren gegen den vorhabenbezogenen B-Plan „Solarpark Zedau“ keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Einspeisen der Einspeisepunkt mit dem Netzbetreiber zu ermitteln ist und wenn der Einspeisepunkt im Zuge der Kreisstraße K 1073 liegt, beim Landkreis Stendal, Straßenbauamt, eine Erlaubnis nach StrG LSA einzuholen ist. Für den Antrag ist ein Lageplan, Adresse des Gestattungsnehmers, Art der zu verlegenden Leitung und Stationierung anzugeben. Des Weiteren wird auf den § 24 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verwiesen, der die Schutzzone im Zuge der Kreisstraße K 1073 regelt. Spiegel- und Blendeffekte des Verkehrs auf der Kreisstraße K 1073 sind auszuschließen.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz: 1. Feuerwehrezufahrten / Flächen für die Feuerwehr Auf dem Grundstück ist für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge die Zufahrt zu sichern sowie Bewegungsflächen anzulegen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Verkehrswege müssen für die Feuerwehr geeignet sein und den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 - Anlage A 2.2.1.1 VV TB) entsprechen. Die Kennzeichnung ist nach Anlage A 2.2.1.1/1 der Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) gemäß Rd.Erl. des MLV vom 5.4.2018 - 25/24011/02 auszuführen. Sollte eine Einfriedung mit Toranlage geplant werden, so ist vor Baubeginn die Zufahrt / Zugänglichkeit mit der Brandschutzbehörde abzustimmen. Vor Baubeginn ist der überarbeitete Außenanlagenplan zur brandschutztechnischen Prüfung vorzulegen. § 5 und § 50 Ziffer 4 und 7 Bau() LSA 2. Löschwasser Die Löschwasserversorgung ist nicht nachgewiesen! Der Nachweis der Löschwasserversorgung (z.B. Bestätigung des zuständigen Wasserversorgers bzw. der Gemeinde) sowie der Nachweis der Funktionstüchtigkeit der Löschwasserentnahmeeinrichtungen (z.B. Prüfprotokolle der Hydranten) ist zu erbringen. Insbesondere sind die Löschwassermenge sowie die Entfernung der Hydranten zum Objekt zu beachten. Der erforderliche Löschwasserbedarf richtet sich nach der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung. In vorliegenden Fall sind mindestens 800 l/min Löschwasser für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden sicherzustellen.	- Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Zufahrt für die Feuerwehr ist im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Technische Ausführungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Löschwasserversorgung wurde in den Unterlagen ergänzt. Lageplan und Überprüfungsprotokolle sind in der Begründung dargestellt.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Die Gesamtlöschwassermenge muss innerhalb des Löschbereiches (maximal 300 m zum Objekt) zur Verfügung stehen, hierbei sind die verfügbaren Zufahrten und Wege für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Der Einsatz der Feuerwehr wird in der Regel nicht behindert, wenn die erste Löschwasserentnahmestelle nicht mehr als 75 m zum Objekt entfernt ist.</p> <p>Die Technischen Regelwerke, insbesondere DVGW Arbeitsblätter W 405, W 331, W 400 sowie DIN 14220, DIN 14210 und DIN 14230 sind zu berücksichtigen. § 14 Absatz 1 und § 50 Ziffer 7 BauO LSA und § 2 Absatz 2 Ziffer 1 BrSchG</p> <p>3. Feuerwehrplan Es ist abschließend ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal sind 3 Exemplare in Papierformat sowie einmal als digitale Datei auf einem geeigneten Datenträger zu übergeben. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch das Ordnungsamt an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle sichergestellt. Insbesondere sind eine Kurzdokumentation sowie die erforderlichen Ansprechpartner (Eigentümer/ Betreiber, Wartungsdienst, Serviceleitstelle, ...) der Photovoltaikanlage für den Gefahrenfall im F-Plan einzuarbeiten. Die Pläne sind vor Fertigstellung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen. § 14 Absatz 1 und § 50 Ziffer 7 BauO LSA</p> <p>4. Trenneinrichtungen Die Photovoltaikanlage ist mit entsprechenden Trenneinrichtungen (AC und DC) auszurüsten. Der Zugang ist ständig zu gewährleisten. Dieser sowie die Trenneinrichtungen sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. § 14 Absatz 1 und § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA Hinweis: Es wird empfohlen die Photovoltaikanlage ist mit einem „PV — Feuerwehrscharter“ auszurüsten. Dieser ist so anzuordnen, dass dieser durch die Feuerwehr ständig erreichbar ist.</p>	<p>Der Feuerwehrplan und die Trenneinrichtung betreffen die konkreten Ausführungen. Der B-Plan dient zur Schaffung des Baurechtes zur Errichtung der Anlage. Die Ausführung ist die nachgelagerte Stufe des Bebauungsplans. Für das gesamte Projekt wird ein Feuerwehrplan erstellt. Die Zugänglichkeit der Anlage/den Anlagenkomponenten ist durch einen Schlüsseltresor gewährleistet.</p> <p>Der geplante Wechselrichter verfügt über zwei DC-Trennschalter an der Unterseite. Die Trenneinrichtung AC (Niederspannungsseite) erfolgt in der Trafostation. In der Transformatorstation sind enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherungslasttrennschalter 3-polig Gesamtanlage - Kompaktleistungsschalter 1250A-3polig (Gesamtanlage) - Lastschaltleisten 3-polig (für jeden WR/UV) in der NSHV <p>Für das gesamte Projekt wird ein Feuerwehrplan erstellt. Die Zugänglichkeit der Anlage/den Anlagenkomponenten ist durch einen Schlüsseltresor gewährleistet.</p>
48	Ministerium für Landesentw. u. Verkehr Ref. 24 - Sicherung Landesentwicklung-	- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
49	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt	- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
52	Naturschutzbund (NABU) Kreisverb. Stendal e.V.	- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
53	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.	- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
55	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark 17.02.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen. - Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP 2010 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden. - Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden. - In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen. - Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. 	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
58	Stadt Kalbe (Milde) Bauamt	- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
59	Stadt Bismark Bauamt	- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
60	Stadtwerke Osterburg GmbH Heizhaus	- Gemäß Telefonat vom 20.01.20 keine Beteiligung gewünscht	- entfällt
63	Unterhaltungsverband "Milde- Biese" 12.03.2020	- Westlich des Plangebietes verläuft das Gewässer 2. Ordnung Nr. 3.000/004. Die Unterhaltung des Gewässers darf durch die Errichtung des Solarparks nicht behindert werden. Die Regelungen des WG LSA zu Gewässerrandstreifen (5m	- Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In Absprache wurde ein Unterhaltungsstreifen von 4 m außerhalb des Plangebietes für die Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die Grenze des Geltungsbereiches

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		beidseits der BOK an Gewässern 2. Ordnung) und der Unterhaltungsordnung des Landkreises sind zu beachten. - Das anfallende Regenwasser soll entsprechend der Planangaben auf dem Grundstück versickern. - Seitens des UHV bestehen bei Beachtung der o.g. Regelungen keine weiteren Hinweise oder Einschränkungen.	des B-Plans wurde daher im westlichen Bereich verkleinert.
66	Verbandsgemeinde Arneburg - Goldbeck 02.03.2020	- keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
67	Verbandsgemeinde Seehausen Bauamt 26.02.2020	- keine Einwände seitens der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
68	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.	- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
70	Wasserverband Stendal - Osterburg WSVÖ 02.03.2020	- Belange nicht berührt - Im gekennzeichneten Bereich keine trink- oder abwassertechnischen Anlagen des WWSO	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
71	50hertz Transmission GmbH Netzbetrieb 06.02.2020	- Im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen vorhanden und in nächster Zeit keine geplant.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Öffentlichkeit	- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt